

Haftungsgrundsätze und Schmerzensgeld bei Verkehrs und Arbeitsunfällen

Referat zum Arbeitskreis der Sozialdienste in Zentren für Querschnittgelähmte

Einführung

Ich möchte mit Ihnen über einige ausgewählte Probleme aus der Regulierungspraxis von Unfällen mit der Folge von Querschnittlähmungen sprechen. Die Erfahrung zeigt, daß Opfer von Rückenmarkverletzungen lange Zeit benötigen, um das Unfalltrauma zu verarbeiten. In dieser ersten Phase werden sie sich in der Regel nicht für Geld und Ersatzansprüche interessieren. Das Thema ist aber lebenswichtig für die Betroffenen und häufig werden die Weichen frühzeitig, bisweilen leider falsch, gestellt. Deswegen sollten diejenigen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit frühzeitig mit den Betroffenen und ihren Familienangehörigen zusammenkommen, einige Grundsätze der Schadenregulierung kennen, um erste Fragen der Verletzten beantworten zu können, insbesondere aber auch ein Bewußtsein dafür zu entwickeln, in welchen Fällen fachliche Hilfe geboten ist und anwaltlicher Rat eingeholt werden sollte.

Wir können hier nicht das gesamte denkbare Spektrum aller Unfallursachen und folgen behandeln. Deshalb will ich mit Ihnen über einige ausgewählte Probleme diskutieren und dasjenige ansprechen, was in der Praxis am häufigsten vorkommt.

Lassen Sie uns zunächst nach den häufigsten Unfallursachen differenzieren. Das sind, ohne daß ich einschlägige Statistiken kenne, sicher zunächst Verkehrs und dann Arbeitsunfälle, gefolgt von Verletzungen in Sport und Freizeit. Wenn wir uns mit den denkbaren Anspruchsgrundlagen in diesem Bereich befaßt haben, werden wir uns anschließend dem Umfang dieser Ansprüche und den Rechtsfolgen der Regulierung zuwenden.

I.

1.

Kommen wir zunächst zu den Verkehrsunfällen. Hier hat es vor vier Jahren durch die sogenannte "Schuldrechtsreform", von der manche von Ihnen gehört haben werden, eine grundlegende Änderung und Verbesserung für die Verletzten gegeben. Früher wurde zwischen materiellen und immateriellen Ansprüchen unterschieden. Mit dem immateriellen Schaden ist der nicht in Geld meßbare Personenschaden gemeint, also insbesondere das Schmerzensgeld. Die Unterscheidung gibt es noch heute, nur werden die beiden Bereiche nicht mehr unterschiedlich behandelt. Früher war die Zahlung von Schmerzensgeld vom Verschulden des Schädigers abhängig. Das ist

heute nicht mehr der Fall. Wenn der Schädiger haftet, erstreckt sich der Anspruch des Geschädigten auf den Ersatz aller materiellen und immateriellen Schäden. Mit dieser Rechtsänderung ist eine fundamentale Besserstellung der Geschädigten gegenüber dem alten Recht eingetreten. Manche von Ihnen werden möglicherweise noch von den alten Rechtsgedanken beeinflusst sein. Deshalb ist wichtig für Sie zu wissen: Wird ein Mensch im Straßenverkehr verletzt, sei es als Fußgänger, sei es als Motorradfahrer oder Sozium auf einem Motorrad oder sei es als Fahrer oder Insasse eines PKW, hat er immer Anspruch auf vollen Ersatz allen eingetretenen Schadens, sofern überhaupt ein Dritter für die Unfallfolgen haftet. Zentralnorm des Haftungsrechts ist § 7 des Straßenverkehrsgesetzes. Diese Bestimmung besagt, daß der Halter eines Fahrzeugs für alle Körper und Sachschäden haftet, die sich aus dem Betrieb des Fahrzeugs ergeben haben, gleichgültig, ob den Halter oder ihm gleichgestellt den Fahrer ein Verschulden trifft. Die Haftung ist nur ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein sogenanntes unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das "weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht". Es heißt dann in § 7 Abs. 2 StVG: Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat". Das ist die Legaldefinition der sogenannten Gefährdungshaftung, also der Haftung ohne Verschulden. Halter und Fahrer haften grundsätzlich also für die Betriebsgefahr des Fahrzeugs.

Das ist wichtig für alle jene Fälle, in denen ein Verschulden des Fahrers nicht festzustellen ist. Beispiel: Fahrzeug kommt infolge eines geplatzten Reifens von der Fahrbahn ab oder gerät auf einer unerkennbaren Öllache ins Rutschen. Auch in diesen Fällen hat der Verletzte Anspruch auf vollen Ersatz seines Schadens und auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes.

Sie können von wenigen Ausnahmefällen, auf die wir zum Teil noch zu sprechen kommen, also davon ausgehen, daß jeder Verletzte im Straßenverkehr umfangreiche Schadensersatzansprüche gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers hat. Fälle eines echten unabwendbaren Ereignisses sind so selten, daß sie in der Praxis kaum vorkommen.

2.

Eine dieser wenigen aber praktisch höchst bedeutsamen Ausnahmen ist der von einem Dritten verursachte Arbeitsunfall. Der historische Grund für die abweichende Behandlung von Arbeitsunfällen dürfte den meisten von Ihnen geläufig sein. Er hängt mit der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen. Der Gesetzgeber hat damit zwei Ziele verfolgt. Er wollte die betroffenen Arbeitnehmer vor den Folgen eines Arbeitsunfalls beschützen, und zwar sowohl in Fällen eines selbstverschuldeten Unfalls als auch in denjenigen, in denen ein Verschulden des Arbeitgebers oder eines Arbeitskollegen vorlag. Diese sollten den zum Teil unübersehbaren Gefahren einer Haftung nicht ausgesetzt sein, weil die Haftung existenzvernichtend wirken kann. Deshalb mußten und müssen Betriebe Versicherungsbeiträge an die zuständigen Berufsgenossenschaften zahlen, die dann für alle Unfallfolgen aufkommen. Verbunden ist damit das sogenannte "Haftungsprivileg des Arbeitgebers und Arbeitskollegen". Er ist von sämtlicher Haftung für die Folgen eines Arbeitsunfalls freigestellt, selbst wenn dieser grob fahrlässig verursacht wurde. Nur in Fällen vorsätzlicher Herbeiführung eines Schadens greift das Haftungsprivileg nicht.

Von diesem Haftungsprivileg gibt es eine in der Praxis wichtige Ausnahme. Das ist der sogenannte "Wegeunfall", also der Unfall auf dem Weg nach oder von dem Ort der versicherten Tätigkeit, also die Fahrt von oder zur Arbeitsstätte. Dieser Wegeunfall ist zwar durchaus ein geschützter Arbeitsunfall nach den maßgebenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs, also eine "versicherte Tätigkeit". Aber das Haftungsprivileg ist, wie es heißt, "entsperrt". Wird der Geschädigte also auf dem gemeinsamen Weg ins Büro von einem Kollegen mitgenommen und erleidet dabei einen Unfall, hat er die volle Palette aller Schadensersatzansprüche gegen den Haftpflichtversicherer.

Diese Ausnahme gilt allerdings wirklich nur für den Wegeunfall. Hat der Arbeitgeber dagegen eine gemeinsame PKW Fahrt im Rahmen einer dienstlichen Verrichtung angeordnet (Beispiel: Zwei Arbeitskollegen sollen Material holen), gilt das Haftungsprivileg wiederum.

Es ist also wichtig, sich in solchen Fällen mit den Einzelheiten zu befassen und stets genau zu prüfen, ob das sozialversicherungsrechtliche Haftungsprivileg eingreift.

3.

Sportunfälle werden in der Regel selbst verschuldet sein, desgleichen solche, die bei Hausarbeiten oder sonst in der Freizeit passiert sind. Hier stellt sich die praktisch bedeutsame Frage nach dem Versicherungsschutz im Rahmen einer privaten Unfallversicherung.

Manch einer weiß gar nicht, daß er eine Unfallversicherung abgeschlossen hat. Danach ist stets zu fragen. Besteht eine solche, wird es immer um eine besonders vorsichtige und bedachte Schilderung des Unfallhergangs gehen. Denn es gibt einen

zentralen Ausschlußtatbestand, der von den Versicherungsgesellschaften immer wieder herangezogen wird, und das ist § 61 VVG. Danach besteht keine Eintrittspflicht, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Hier ist an alle Fälle zu denken, die auf groben Leichtsinn zurückzuführen sind, wie beispielsweise der Kopfsprung in unbekannte flache Gewässer. Sie können sich leicht vorstellen, daß unbedachte Äußerungen des Unfallopfers bei einer polizeilichen Vernehmung oder im Rahmen der ersten Schadenanzeige an den Versicherer zum Ausschluß des Versicherungsschutzes führen können. Deshalb muß der Verletzte rechtlich beraten sein, bevor erste falsche Erklärungen in die Welt gesetzt werden.

4.

Ich sagte schon, daß es Fälle gibt, in denen der Geschädigte nichts von seiner eigenen Unfallversicherung weiß. Es gibt aber auch Fälle, in denen er das nicht wissen kann. Dabei denke ich an die Insassenunfallversicherung im Straßenverkehr. Diese Insassenunfallversicherung wird vom KFZ Halter eingedeckt. Das ist im Gegensatz zur KFZ Haftpflichtversicherung allerdings keine Pflichtversicherung. Deshalb muß es sie nicht geben. Sie wird aber häufig abgeschlossen. Versicherungsgesellschaften werden den Geschädigten darauf nicht unbedingt selbst ansprechen. Der Insasse sollte den Halter also nach dem Unfall fragen, ob er eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen hat. Diese tritt dann ebenfalls unabhängig davon ein, ob der Unfall verschuldet herbeigeführt wurde oder nicht.

II.

Wenden wir uns jetzt dem Haftungsumfang zu, wenn es einen Schädiger bzw. Haftpflichtversicherer gibt, der für diesen eintritt.

1.

Der Geschädigte hat zunächst also Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Die Schmerzensgelder sind im Laufe der vergangenen Jahrzehnte in den Fällen, die wir hier behandeln, erfreulich stark gestiegen. Wir sind zwar kilometerweit von amerikanischen Verhältnissen entfernt, aber immerhin hat sich in der Rechtsprechung doch die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Querschnittlähmung zu den denkbar schwersten Verletzungen gehört, und das stets dummerhaft bemühte Argument, die Versichertengemeinschaft müsse vor ausufernden Leistungen im Prämieninteresse geschützt werden, hat doch stark an Bedeutung verloren. Während ich meine ersten Fälle vor 25 Jahren vielleicht noch mit einem Schmerzensgeld von DM 100.000,00 abgewickelt habe, liegt das Schmerzensgeld je nach Höhe der eingetretenen Lähmung und sonstigen Verletzungsfolgen doch im Bereich von Euro 150.000,00 bei Paraplegien bis Euro 500.000,00 + Rente im Falle von Tetraplegien.

2.

Daneben hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz seines Erwerbsschadens, also auf Kom-pensation aller unfallbedingt entgangenen Einkünfte. Das ist im Grundsatz einfach, in der Praxis häufig schwierig zu berechnen. Wir kommen darauf später noch im Bereich der Regreßansprüche

3.

Natürlich hat der Geschädigte darüberhinaus Anspruch auf Ersatz aller Heilbehandlungskosten und vermehrter Bedürfnisse, also des unfallbedingten Mehrbedarfs. Dazu gehören auch Umbaumaßnahmen im Haus, die Versorgung mit einem geeigneten Fahrzeug und gegebenenfalls Kostenersatz für Hilfs- und Pflegekräfte.

III.

Von großer praktischer Bedeutung ist in Fällen solcher Schwerverletzten der Regreß beteiligter Sozialversicherungsträger. Aus diesem Bereich werden Ihnen, wie ich mir vorstellen kann, häufig Fragen gestellt werden. Deshalb will ich ihn abschließend kurz behandeln:

Ihnen ist klar, daß vieles von dem, was ich vorhin als denkbare Anspruchspositionen angesprochen habe, theoretischer Natur ist, weil der Geschädigte zwar einen Ersatzanspruch hat, ihn selbst aber gar nicht geltend macht. Sofort erkennbar ist das beispielsweise im Bereich der Heilbehandlungskosten. Hier besteht natürlich Anspruch auf Ersatz, aber der Geschädigte wird in aller Regel krankenversichert sein und entsprechende Leistungen seines Krankenversicherers erhalten. In Fällen wie diesen gilt der Grundsatz, daß der Geschädigte keine doppelte Entschädigung erhalten, der Schädiger gleichzeitig aber nicht entlastet werden soll. Um dieses Ergebnis zu erreichen, enthält die den meisten von Ihnen bekannte Vorschrift des § 116 SGB eine sogenannte Legalzession zugunsten des eintrittspflichtigen Sozialversicherungsträgers. Das ist praktisch ein automatischer Anspruchsübergang. Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten geht mit dem Unfallzeitpunkt automatisch auf denjenigen Sozialversicherungsträger über, der Leistungen an den Geschädigten erbringt.

Das ist nicht nur im Bereich der Heilbehandlung bedeutsam, sondern in zahlreichen anderen Fällen auch. Ich nenne folgende Beispiele:

- häusliche Krankenpflege
- soziale Rehabilitation
- Pflegegeld und sonstige Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz
- Krankengeld
- Verletztengeld
- Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente und ähnliche Leistungen.

Sie erkennen, daß solche Leistungen nach dem oben zitierten Grundsatz: Vermeidung doppelter Entschädigung ohne den Schädiger zu entlasten, auf verschiedene Anspruchspositionen anzurechnen sind. So mindern Pflegeleistungen beispielsweise den Anspruch auf Ersatz vermehrter Bedürfnisse, während Krankengeld, Verletztengeld und BU bzw. EU Renten auf den Erwerbsschaden anzurechnen sind. Praktisch bedeutsam wird das immer, wenn der Geschädigte solche Rechte kennt und dann nicht weiß, in welcher Reihenfolge bzw. mit welchem Vorrang er sie in Anspruch nehmen soll. Was beispielsweise soll der erwerbsunfähige Geschädigte, der mangels versicherungspflichtiger Tätigkeit vielleicht nicht einmal Rentenansprüche hat, zu erst machen? Sozialhilfe in Anspruch nehmen oder

Forderungen gegen den ersatzpflichtigen Versicherer erheben? In diesen Fällen muß immer der Vorrang besagter Legalzession bedacht werden, und der Geschädigte ist immer auf den Weg der Sozialhilfe bzw. Sozialversicherung zu verweisen, bevor Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Sonst entsteht einerseits die Gefahr, daß nicht alle Leistungen in Anspruch genommen werden, auf die in unserem Sozialstaat Anspruch besteht und andererseits wird der Haftpflichtversicherer des Schädigers in Kenntnis der auf ihn zulaufenden Regreßansprüche ohnehin nur regulieren, was er nicht ohnehin an den regressierenden Sozialversicherer zahlen muß.

Das war ein kleiner Ausschnitt aus den Problemen, die sich in der Regulierungspraxis häufig stellen. Wenn die Darstellung Ihnen geholfen hat, Ihr Bewußtsein dafür zu schärfen, wann ein Geschädigter welche Beratung benötigt, habe ich mein Ziel erreicht.

Autor: Klaus Brenken, Rechtsanwalt

(c) 2005 STARTRAMPE.NET e.V.

http://www2.startrampe.net/arge/home/artikel_pdf/~A936/